

## S a t z u n g

Über die Festlegung des Beitragssatzes  
für Investitionsaufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Ortsgemeinde **W e i l e r**

vom *05.07.1988*

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 2<sup>4</sup> der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Beitragssatz

Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird für das Haushaltsjahr 1987 je Nutzungseinheit (NE) auf 362,--DM festgelegt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

  
.....  
- Ortsbürgermeister -

#### Hinweis auf Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)  
und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des  
Ortsgemeinderats (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

## A n l a g e

zum Bescheid über die Festsetzung einer Vorausleistung auf den wiederkehren-  
den Beitrag für öffentl. Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde W e i l e r  
für das Haushaltsjahr 1987

### Beitragsberechnung

1. voraussichtl. Investitionsaufwand	
im Hh-Jahr 1987	100.000,--DM
2. ./.. Gemeindeanteil (45 v.H.)	<u>45.000,--DM</u>
3. Anteil der beitragspflichtigen	
Grundstückseigentümer (55 v.H.) =	55.000,--DM =====

Die Beitragsverteilung erfolgt nach dem Beitragsmaßstab Nutzungseinheiten  
(NE) (§ 3 der Satzung). Die Nutzungseinheiten aller beitragspflichtigen  
Grundstücke im Ermittlungsgebiet

betragen 151,75.

Ermittlungsgebiet ist die gesamte Ortslage.

Die Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bilden  
eine Abrechnungseinheit (§ 2 der Satzung).

Es errechnet sich somit folgender Beitragssatz je Nutzungseinheit:

55.000,-- DM : 151,75 NE = 362,-- DM.  
=====